

BEBAUUNGSPLAN ORTSENTLASTUNGSSTRASSE DER STADT SCHWEICH

TEXTLICHE FESTSETZUNG

GEMÄSS § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH (BAUGB)

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)	3
1.1	VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	3
1.2	VERSORGUNGSLEITUNGEN	3
1.3	FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	3
1.4	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	4
1.4.1	Anpflanzungen gemäß Pflanzliste	4
1.4.2	Pflanzqualitäten: (Mindestgrößen)	4
1.5	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	4
1.5.1	Herstellung der Gewässerkreuzungen	4
1.5.2	Herstellung des Rahmendurchlasses am Lehm bach	4
1.5.3	Entwicklung einer Streuobstwiese	4
1.5.4	Entwicklung von Grünstreifen mit Baumpflanzung	4
1.5.5	Entwicklung der Flächen am Lehm bach	5
1.5.6	Entwicklung der Flächen nördlich der Ortsentlastungsstraße	5
1.5.7	Entwicklung der Flächen an den Regenrückhaltebecken	5
1.5.8	Bepflanzung des Erdwalls	5
1.6	SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	6

2	HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN	6
3	ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	7
3.1	PFLANZLISTE	7

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Wirtschaftsweg' ('**WW**') dienen der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und sind entsprechend dieser Funktion festgesetzt.

Zusätzlich sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung '**Fußweg**' zur Anbindung des Wohn- bzw. des Gewerbegebietes an die Landschaft festgesetzt. Diese sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen auszuführen.

Darüber hinaus sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung '**Parkplatz**' im Bereich des Gewerbegebietes festgesetzt.

Die im Bebauungsplan als Mindestsichtfeld (Anfahrsicht) markierten Flächen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen hier eine Höhe von 0,70 m ab Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

1.2 VERSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Für die Erdkabeltrasse ist ein Schutzstreifen von 1,0m Breite (0,5 m beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung und Pflanzungen sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

1.3 FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Die mit der entsprechenden Plansignatur versehenen Flächen werden als Flächen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers festgesetzt.

1.4 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1.4.1 Anpflanzungen gemäß Pflanzliste

Für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Textfestsetzungen bzw. Darstellung durch Planzeichen gilt generell: Es ist ausschließlich die Verwendung von Wildgehölzen, heimischer, standortgerechter Laubarten gemäß der im Anhang beigefügten Pflanzliste (s. Kap. 3.1) zulässig.

1.4.2 Pflanzqualitäten: (Mindestgrößen)

Einzelbäume: Hochstamm, 3xv, StU 12- 14

Obstbäume: Hochstamm, StU 8-10

Heister: 2xv, 200 – 250

Sträucher: 2xv, 100 - 150

1.5 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§9Abs.1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Herstellung der Gewässerkreuzungen

Bei Herstellung der Gewässerkreuzungen sind Arbeiten am Gewässer nur bei Niedrigwasser zulässig. Es sind nur Bauwerke mit offener Sohle zulässig. Die Durchgängigkeit der Ufer ist zu erhalten.

1.5.2 Herstellung des Rahmendurchlasses am Lehm bach

Bei der Herstellung des Rahmendurchlasses zur Überquerung des Lehm baches ist zum Bachdurchlass der Bahn zwischen den Bauwerkskanten ein 2-3 m breiter Abstand als Belichtungsöffnung einzuhalten.

1.5.3 Entwicklung einer Streuobstwiese

Die mit **E 1 u. A 6** bezeichneten Flächen sind als Streuobstwiese zu entwickeln, extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten: Anpflanzung von regional typischen Obstbäumen als Hochstämme, ca. 1 Baum/180 m², Wiese max. zweimal pro Jahr mähen, jedoch nicht zwischen dem 01.11. und 15.06. des Folgejahres, keine Düngung. Als Pflanzenbehandlungsmittel sind nur Wundverschlußmittel zugelassen.

1.5.4 Entwicklung von Grünstreifen mit Baumpflanzung

Die mit **E 2** bezeichneten Flächen sind als Grünstreifen mit Baumpflanzung lt. Darstellung durch Planzeichen zu entwickeln und wie unter 1.5.3 beschrieben zu pflegen.

1.5.5 Entwicklung der Flächen am Leimbach

Auf den mit **A 2** bezeichneten Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Dabei ist entlang des Leimbaches beidseitig das Ufergehölz durch Initialbepflanzung auf je 5 m Breite zu entwickeln. Nach Planzeichnung sind 5 Laubbäume anzupflanzen. Die Restfläche ist der freien Sukzession zu überlassen.

1.5.6 Entwicklung der Flächen nördlich der Ortsentlastungsstraße

In den mit **A 5** bezeichneten Flächen sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zur Fahrbahn flächendeckend freiwachsende Baum- und Strauchbestände mit 15 % Anteil an Bäumen und 85% Anteil an Sträuchern mit max. 1,5 m Pflanzabstand anzulegen. Eine Pflege ist lediglich zum Erhalt der Verkehrssicherheit zulässig.

1.5.7 Entwicklung der Flächen an den Regenrückhaltebecken

In den mit **A 8** bezeichneten Flächen sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zur Fahrbahn flächendeckend freiwachsende Strauchbestände mit max. 1,5 m Pflanzabstand anzulegen. Eine Pflege ist lediglich zum Erhalt der Verkehrssicherheit zulässig. Der Kronenbereich der durch Planzeichen festgesetzten Bäume ist freizuhalten und als Krautsaum zu entwickeln.

1.5.8 Bepflanzung des Erdwalls

In den mit **A 9** bezeichneten Flächen (Erdwall) sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zur Fahrbahn flächendeckend freiwachsende Baum- und Strauchbestände mit 15 % Anteil an Bäumen und 85% Anteil an Sträuchern mit max. 1,5 m Pflanzabstand anzulegen. Der Rand der Anpflanzung ist unregelmäßig gebuchtet auszuformen. Unter Anrechnung auf den Baumanteil sind auf der straßenabgewandten Seite am Böschungsfuß 15 Obstbäume anzupflanzen, dabei ist mit den Strauchrändern 5 m Stammabstand einzuhalten. Eine Pflege ist lediglich zum Erhalt der Verkehrssicherheit zulässig.

1.6 SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen gemäß § 8a(1) BNatschG i.V.m. § 1a(3) § 9(1a) u. §§ 135a-c BauGB

Die festgesetzten Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken und die außerhalb des Geltungsbereiches, vertraglich zu sichernden Ausgleichsmaßnahmen, sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Straße herzustellen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen, soweit dies Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erfordern.

2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
2. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
3. Soweit Schutzbereiche von vorhandenen Elektroleitungen von der Baumaßnahme berührt werden, ist das RWE am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ist mit der RWE ein Termin zwecks Einweisung in die Kabeltrassen wahrzunehmen. Anpflanzungen sind mit dem RWE abzustimmen.
4. Das Merkblatt "Bagger und Krane -Elektrische Freileitungen" der Bau-Berufsgenossenschaft ist zu berücksichtigen.
5. Die VDE-Richtlinie 0105, Teil 1, ist bei allen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung der Bahn zu berücksichtigen. Zum Schutz der im Bereich der Oberleitung tätigen Personen sind die DB-Druckschriften DS 132 02 (UVV 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) ebenfalls zu beachten.
6. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
7. Der Oberboden ist zu Beginn aller Bauarbeiten gem. § 202 BauGB unter Beachtung der DIN 18915 abzuschieben, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und bei Herstellung der Freianlagen zu verwenden.

8. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, ist unverzüglich das Rheinische Landesmuseum Trier als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege zu informieren.
9. Bei Ausführung der Bauarbeiten sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“, DIN 18300 „Erdarbeiten“. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Die DIN 4020 ist ebenfalls zu berücksichtigen.
10. Die Deutsche Telekom (Bezirksbüro Netze - BBN 30, Postfach 9100, 54287 Trier, Telefon (0651) 130- 2601 oder 2640) ist über den Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen frühzeitig zu informieren.
11. Die Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser erfolgt gemäß § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG.

3 ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

3.1 PFLANZLISTE

Bäume :

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Espe
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obstbäume:

regionaltypische Sorten z. B.:(ausschließlich als Hochstämme)
Winterrambour, Pleiner Mostbirne, Boskoop, Nägelsches Birne,
Bohnappel, Hauszwetsche, Roter Trierer, Nancy Mirabelle, Schat-
tenmorelle, Walnuß, u.a.

Sträucher:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Rosa glauca	Hechtrose
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball